

**Gemeindeabstimmung
vom 23. und 24. November 2013**

BOTSCHAFT

des Stadtrates an die Gemeinde
betreffend

EINFÜHRUNG EINES REGLEMENTS ÜBER DIE HUNDETAXE

Inhaltsübersicht

Das Wichtigste in Kürze.....	3
1. Ausgangslage	4
2. Kanton verlangt neu ein Reglement zur Erhebung von Hundetaxen.....	4
3. Was beinhaltet das neue Reglement über die Hundetaxe?	5
4. In Kraft-Treten der neuen Regelung	6
5. Beratungen im Stadtrat.....	6
6. Gemeindebeschluss	7
Reglementsbestimmungen	8

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen
Sehr geehrte Stimmbürger

Sie finden nachfolgend im grau hinterlegten Text das Wichtigste zur Vorlage über die Einführung eines Reglements über die Hundetaxe, ab Seite 4 sind die Erläuterungen im Detail dargestellt.

Das Wichtigste in Kürze

Weshalb ein Reglement über die Hundetaxe?

- In Langenthal wird seit 2005 unverändert eine Hundetaxe von Fr. 100.00 pro Hund und Jahr erhoben. Daran soll sich nichts ändern. Gestützt auf das neue kantonale Hundegesetz findet die Hundetaxe ihre Grundlage jedoch nicht mehr in einem jährlichen Beschluss der Stimmbevölkerung im Rahmen der Festlegung des Voranschlages, sondern in einem neuen Reglement über die Hundetaxe.

Weshalb die Neuregelung?

- Der Kanton Bern modernisierte die Hundegesetzgebung auf den 1. Januar 2013 und ersetzte das alte von 1903 datierende Gesetz über die Hundetaxe durch das neue Hundegesetz. Das neue Gesetz schreibt den Gemeinden vor, zur Erhebung einer Hundetaxe eine entsprechende reglementarische Grundlage zu schaffen.
- Da es sich bei der Hundetaxe formal um eine fakultative Gemeindesteuer handelt, liegt es in Langenthal gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 Stadtverfassung in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten, über das vorliegende, neue Reglement über die Hundetaxe zu befinden.

Was ist im Reglement über die Hundetaxe geregelt?

- Der Kreis der Steuerpflichtigen: Eine Hundetaxe schulden Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August Wohnsitz in Langenthal haben, sofern ihr Hund älter als sechs Monate alt ist.
- Der Steuertarif: Das Reglement definiert einen Rahmen für die Hundetaxe zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 200.00 und ermächtigt den Gemeinderat, die konkrete Hundetaxe mittels Verordnung festzulegen.
- Ausnahmen von der Steuerpflicht: Neben den im kantonalen Hundegesetz geregelten Kategorien von abgabebefreiten Hunden (Hilfs- und Begleithunde, Hunde in Tierheimen, Hunde, für die eine Hundetaxe bereits in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton entrichtet wurde) hält das neue Reglement über die Hundetaxe zwei weitere von Hundetaxen befreite Kategorien von

Hunden fest: polizeiliche Diensthunde sowie Hunde, welche für ausserordentliche Lagen eingesetzt werden (Lawinenhunde und dergleichen).

Wie hoch wird die Hundetaxe inskünftig sein?

- Das den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorliegende Reglement gibt den Rahmen vor (Fr. 80.00 bis Fr. 200.00).
- Der Gemeinderat wird inskünftig in einer Verordnung die effektive Gebührenhöhe festlegen können, welche sich an den erwähnten Gebührenrahmen halten muss. Der Gemeinderat hat bereits beschlossen, die Hundetaxe bis auf Weiteres auf dem bisherigen Niveau von Fr. 100.00 zu belassen.

Beratungen im Stadtrat vom 19. August 2013

Der Stadtrat befasste sich an seiner Sitzung vom 19. August 2013 mit der Vorlage. Er beantragt Ihnen mit 33 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, dem Beschluss am Ende dieser Botschaft zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2013 trat das neue kantonale Hundegesetz vom 27. März 2012 in Kraft und ersetzte die bisherige kantonale Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundetaxe (Gesetz über die Hundetaxe vom 25. Oktober 1903), die gleichzeitig aufgehoben wurde. Artikel 13 des neuen Hundegesetzes stellt es den Gemeinden grundsätzlich frei, ob sie inskünftig eine Hundetaxe erheben wollen und verweist für die Regelung der Hundetaxe auf die Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.

In der Stadt Langenthal wird seit 2005 eine jährliche Hundetaxe von Fr. 100.00 erhoben. Die so geäußneten Gelder werden insbesondere eingesetzt, um die mit der Beseitigung von Hundekot anfallenden Kosten (z.B. Einrichtung von Robidog) aufzufangen. Der Betrieb und Unterhalt von Hundekotsammelstellen zusammen mit dem persönlichen Einsatz von Hundehalterinnen und Hundehaltern helfen entscheidend mit, um den bezüglich Hygiene und für die landwirtschaftliche Nutzung als problematisch angesehenen Hundekot zu beseitigen.

2. Kanton verlangt neu ein Reglement zur Erhebung von Hundetaxen

Für die Erhebung der Hundetaxe ist aufgrund des Legalitätsprinzips im Abgaberecht ein Gemeindereglement erforderlich, welches den Grundsatz regelt, dass Gemeinden eine Hundetaxe erheben. Die konkrete Festsetzung der Hundetaxe durch den Gemeinderat erfolgt gestützt auf das Reglement in einer Verordnung.

Das neue kantonale Hundegesetz schreibt lediglich den Verwendungszweck der Hundetaxe ("der Ertrag ist für die Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden") sowie gewisse Kategorien von abgabebefreiten Hunden vor. Darüber hinaus können die Gemeinden weitere Kategorien von Hunden von der Taxe befreien oder für bestimmte Hunde ermässigte oder progressive Taxen erheben.

Zu berücksichtigen gilt es, dass die Hundetaxe eine **fakultative Gemeindesteuer** darstellt und somit **in Langenthal ein entsprechendes Reglement gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 Stadtverfassung zwingend den Stimmberechtigten vorzulegen ist.**

3. Was beinhaltet das neue Reglement über die Hundetaxe?

Das neue kantonale Hundegesetz bestimmt den Gegenstand der Steuer, der Kreis der Steuerpflichtigen und definiert entsprechende Strafbestimmungen:

Art. 13¹ Die Gemeinden können eine Hundetaxe erheben. Der Ertrag ist zur Finanzierung von Tätigkeiten im Hundewesen zu verwenden.

² Taxpflichtig sind Halterinnen und Halter mit Wohnsitz in der Gemeinde, sofern ihr Hund älter ist als sechs Monate.

³ Es wird keine Hundetaxe erhoben für

- a* Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
- b* Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
- c* Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem andern Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.

⁴ Die Gemeinden können weitere Kategorien von Hunden ganz oder teilweise von der Hundetaxe befreien.

⁵ Sie regeln nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung, ob und in welcher Höhe sie eine Hundetaxe erheben.

Art. 16¹ Mit Busse bis 5000 Franken wird bestraft, wer als taxpflichtige Person vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt oder zu bewirken versucht, dass die Erhebung der Hundetaxe zu Unrecht unterbleibt oder die Hundetaxe unrechtmässig rückerstattet oder ungerechtfertigt erlassen wird.

² Die Gemeinden setzen die Busse nach Absatz 1 fest. Diese fällt ihnen zu.

Das neue Reglement über die Hundetaxe (vgl. Anhang) bestimmt gestützt auf die und ergänzend zur kantonalen Rechtsgrundlage folgende Regelungen:

- der Kreis der Steuerpflichtigen in Bezug auf einen Stichtag;
- der Steuertarif pro Hund und Jahr (Bemessungsgrundlage);
- von der Hundetaxe ausgenommene Hunde soweit die Ausnahmen über die im Gesetz enthaltenen Bestimmungen hinausgehen.

Kreis der Steuerpflichtigen (Art. 1 Abs. 2).

Hundetaxpflichtig sind künftig alle Hundehalterinnen und -halter, welche am Stichtag *1. August* in Langenthal Wohnsitz haben und deren Hund zu diesem Zeitpunkt älter als sechs Monate alt ist.

Steuertarif (Art. 1 Abs. 3).

Das Reglement definiert neu einen Rahmen, innerhalb dessen der Gemeinderat die konkrete Höhe der Hundetaxe festlegen kann. Die Bandbreite zwischen Fr. 80.00 bis Fr. 200.00 erlaubt dem Gemeinderat, die Hundetaxe an allfällige sich in Zukunft verändernde Grundlagen anzupassen. Obwohl die heute mittels Hundetaxen geäußerten Einnahmen die entsprechenden Kosten für den Betrieb und Unterhalt von Robidogs etc. nicht mehr vollständig zu decken vermögen, hat der Gemeinderat auf eine Erhöhung der Hundetaxe verzichtet.

Zusätzliche von der Hundetaxe ausgenommene Hunde (Art. 2 Bst. d und e).

Neben den bereits im Hundegesetz genannten von der Hundetaxe ausgenommene Hundekategorien (Art. 2 Bst. a: Hilfs- und Begleithunde, Bst. b: Hunde in Tierheimen, Bst. c: Hunde für die eine Hundetaxe bereits in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Kanton entrichtet wurde) hält das Reglement über die Hundetaxe neu auch Ausnahmen für folgende zwei Hundekategorien fest:

- polizeiliche Diensthunde;
- Hunde, welche für ausserordentliche Lagen eingesetzt werden (Lawinenhunde und dergleichen),

Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Hundehalterin respektive der Hundehalter die entsprechenden Nachweise bezüglich Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Hunde erbringen kann.

4. In Kraft-Treten der neuen Regelung

Das neue Reglement über die Hundetaxe tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft. Die Beschlussfassung zur Festlegung der Hundetaxe im Rahmen der jährlichen Volksabstimmung zum Voranschlag entfällt damit zukünftig.

5. Beratungen im Stadtrat

Der Stadtrat setzte sich mit der Vorlage zur Einführung eines Reglements über die Hundetaxe an seiner Sitzung vom 19. August 2013 eingehend auseinander. Eine Ratsminderheit vertrat die Auffassung, die Kompetenz zur Festlegung der Hundetaxe sollte nicht dem Gemeinderat übertragen werden, sondern bei der Stimmbürgerbevölkerung verbleiben. Ein entsprechender Antrag, die Hundetaxe von Fr. 100.00 sei direkt im neuen Reglement festzuhalten, wurde grossmehrheitlich abgelehnt.

Die Ratsmehrheit hielt mit dem Gemeinderat dafür, dass im durch die Stimmbewölkerung zu verabschiedenden Reglement ein Rahmen definiert und der Gemeinderat für die Festlegung der Hundetaxe innerhalb dieses Rahmes zuständig erklärt wird. In der **Schlussabstimmung stimmte der Stadtrat der Vorlage im Sinne eines Antrages an die Stimmberechtigten mit 33 Ja-Stimmen gegen 4 Nein-Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu.**

6. Gemeindebeschluss

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen Zustimmung zu folgendem

Gemeindebeschluss

Die Einwohnergemeinde Langenthal beschliesst, gestützt auf Art. 34 Abs. 1 Ziff. 3 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und nach Kenntnisnahme der Botschaft des Stadtrates vom 19. August 2013:

1. Der Erlass des Reglements über die Hundetaxe gemäss Anhang wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Langenthal, 19. August 2013

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
Daniel Steiner-Brütsch

Der Stadtschreiber:
Daniel Steiner

Hinweis: Die Grundlageakten zu dieser Vorlage können Sie während der Bürozeiten (Montag bis Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr) im Verwaltungszentrum an der Jurastrasse 22, Präsidialamt, 3. Stock, gerne einsehen.

Zudem können Sie diese Botschaft als pdf-Datei unter www.langenthal.ch herunterladen.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch für Fragen oder telefonische Bestellungen zur Verfügung (062 916 22 24).

Reglementsbestimmungen

REGLEMENT ÜBER DIE HUNDETAXE

Art. 1

- Hundetaxe
- ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss kantonalem Hundegesetz.
 - ² Taxpflichtig sind die Halterinnen und Halter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern ihr Hund älter als sechs Monate ist.
 - ³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Jahr und Hund zwischen Fr. 80.00 und Fr. 200.00 fest.

Art. 2

- Befreiung von der Taxpflicht
- Keine Hundetaxe wird erhoben für folgende Hundekategorien:
- a. Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,
 - b. Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,
 - c. Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer andern Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist,
 - d. Diensthunde von polizeilichen Organisationen, sofern die erforderliche Ausbildung und die Einsatzbereitschaft nachgewiesen werden kann,
 - e. Hunde, welche für ausserordentliche Lagen (Naturkatastrophen, Lawennenniedergänge usw.) eingesetzt werden, sofern die erforderliche Ausbildung und die Einsatzbereitschaft nachgewiesen werden kann.

Art. 3

- Gemeinderat
- Der Gemeinderat regelt die Höhe der Hundetaxe und die Ausführungsbestimmungen nach Massgabe dieses Reglements in einer Verordnung.

Art. 4

- In-Kraft-Treten
- Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.